

stände des jeweiligen Verfahrens zur Hauptverhandlung laden oder die Verlesung des schriftlichen Gutachtens anordnen. Ist die Anwesenheit des Sachverständigen zur allseitigen Erforschung der Wahrheit in der Hauptverhandlung nicht notwendig, wird das schriftliche Gutachten verlesen, um unnötigen Aufwand (Arbeitszeit, Kosten) zu vermeiden. Der Sachverständige hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung (§ 46).

Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten wahrheits- und termingemäß sowie vollständig und in der Regel schriftlich zu erstatten (§ 40). Bei vorsätzlich falschen oder unvollständigen Darlegungen kann der Sachverständige gemäß § 230 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Erstattung von Gutachten ist eine staatsbürgerliche Pflicht, vergleichbar mit der Aussagepflicht des Zeugen.

In den letzten Jahren sind von den zuständigen Organen vielfach im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Justiz *Gutachterlisten* veröffentlicht worden. Hinsichtlich ärztlicher Begutachtungen gilt die Anordnung über ärztliche Begutachtungen vom 18. Dezember 1973 (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30). Gemäß dieser Anordnung wurden besondere Gutachterkommissionen geschaffen und Anforderungen an die begutachtende Tätigkeit des Sachverständigen fixiert.

Von der Beiziehung von Sachverständigengutachten ist die Konsultation von Organen der Strafrechtspflege mit Sachverständigen zu unterscheiden. Solche Konsultationen dienen der Erhöhung der Sachkunde, z. B. des Richters oder Staatsanwalts, und damit der rationellen und effektiven Verfahrensdurchführung; sie ersetzen jedoch kein Sachverständigengutachten als Beweismittel.

4.4.3.

Der Protokollführer

In jeder gerichtlichen Hauptverhandlung hat ein Protokollführer mitzuwirken (§ 252). Das Protokoll hat neben den im einzelnen vom Gesetz festgelegten Fakten — den Gang und den Inhalt der Hauptverhandlung im wesentlichen wiederzuge-

ben und die Einhaltung aller zwingenden Verfahrensvorschriften nachzuweisen. Es bildet also auch eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.³⁰ Dies zeigt die Bedeutung der Tätigkeit des Protokollführers. Obwohl er keine Rechte zur Gestaltung des Verfahrens hat, ist seine Tätigkeit eine wesentliche Garantie für die Gesetzlichkeit des Verfahrens und damit für die Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger im Strafverfahren. Nach § 163 finden deswegen die Bestimmungen über die Gewährleistung der richterlichen Übereingekommenheit, insbesondere über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters ebenfalls auf den Protokollführer Anwendung. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Protokollführers hat das erkennende Gericht zu entscheiden.

4.4.4.

Der Dolmetscher

Die Mitwirkung eines Dolmetschers dient der Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung und insbesondere der Sicherung der Rechte des Beschuldigten oder Angeklagten, wenn dieser der deutschen Sprache nicht mächtig ist und das Verfahren nicht in seiner Muttersprache geführt wird (§ 83 StPO; § 12 GVG). Ein Dolmetscher ist ferner hinzuzuziehen, wenn ein Zeuge die deutsche Sprache nicht beherrscht. Analoge Anwendung finden diese Vorschriften auch auf Dolmetscher für Gehörlose und Stumme.

Ein Dolmetscher hat die Aufgabe, die entsprechenden Fragen und Antworten eines der deutschen Sprache nicht kundigen Zeugen zu übersetzen. Dem Angeklagten, der die deutsche Sprache nicht beherrscht, hat er den gesamten Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen, damit dieser seine Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte voll wahrnehmen kann. Dabei ist es die Pflicht des Dolmetschers, gewissenhaft, vollständig und wahrheitsgemäß zu übersetzen (§ 84). Unter Berücksichti-

36 Vgl. „OG-Urteil vom 1.10.1970“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen, Bd. 12, Berlin 1972, S. 47 f.